



Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

IX - 880/2 - 1954

Altlangbach, Linden;
Unterschutzstellung

28. Dez 1954

ÄNDERUNG (April 1987):
siehe umseits

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die ungefähr 20 m nordwestlich des Wohngebäudes Ödhof, westlich des Touristenweges zum Schöpfel, auf Parzelle Nr. 220 (Weide), Einlagezahl 106, Kat. Gemeinde Altlangbach (Ortschaft Höfer) stehenden sechs großen Winterlinden gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. 5. 1951, LGBl. 40/52, im Zusammenhalt mit § 19 leg. cit. und § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 22. 5. 1951, LGBl. 41/52, zu "Naturdenkmälern."

B e g r ü n d u n g

Bei den gegenständlichen Winterlinden handelt es sich um Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhalten werden sollen. Da außerdem die Eigentümer Albine und Hildegard Hellmuth, Altlangbach, Höfer 1, gegen die beabsichtigten Maßnahmen keine Einwendungen erhoben haben, ist die Unterschutzstellung in den bezogenen gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:


Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach der erfolgten Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten die Berufung eingebracht werden. Diese hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Erght an:

- 1.) Bürgermeister Altlangbach;
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 in Wien I., Herrengasse 11, zur d.ä. Zahl L.A. III/2 - 318 m mit der Bitte um vorläufige Kenntnisnahme;
- 3.) Frau Albine Hellmuth, Altlangbach, Höfer Nr. 1;

- 4.) Frau Hildegard HELLMUTH, Altlangbach, Höfer Nr. 1,
- 5.) das Gendarmeriepostenkommando Altlangbach zur Kenntnisnahme und Überwachung unter Hinweis auf § 4 des Naturschutzgesetzes.

Der Bezirkshauptmann:



ÄNDERUNG (April 1987):

6 WINTERLINDEN.

5 Bäume auf GrSt. 218, EZ. 104, KG. Altlangbach;

1 Baum auf GrSt. 220, EZ. 104, KG. Altlangbach;

Eigentümer Hilda HECHTL und Söhne Ing. Karl und Anton,
Wienerstraße 40, 3040 Neulengbach.

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 4. Mai 1987 Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Herr
Karl Hechtl Ing.
Hernstorferstraße 31/1/3
1140 Wien

Herr
Anton Hechtl
Wiener Straße 121/1
3040 Neulengbach

Beilagen

PLW3-N-0711/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| | |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at | |
| Fax: 02742/9025-37281 | Bürgerservice: 02742/9005-9005 |
| Internet: www.noel.gv.at | - www.noel.gv.at/datenschutz |

| | | | |
|-------|---------------|-------------------------|-------------------|
| Bezug | BearbeiterIn | 02742 9025 Durchwahl | Datum |
| | Fr. Engelhart | 37285 | 27. November 2018 |

Betrifft
Hechtl Ing. Karl, Hechtl Anton, Gemeinde Altlangbach, Naturdenkmal, Winterlinde,
Gt.Nr. 218, KG Altlangbach - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten widerruft die mit Bescheid vom 28. Dezember 1954, Zl. IX-880/2-1954, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 218, KG Altlangbach, westlich der nordwestlichen Ecke des auf Grundstück Nr. 220, KG Altlangbach neu errichteten Wohnhauses, stockende Winterlinde.

Diese Winterlinde kann entfernt werden.

Die mit Bescheid vom 28. Dezember 1954, Zl. IX-880/2-1954, erfolgte Naturdenkmalerklärung für die übrigen auf dem Grundstück Nr. 218, KG Altlangbach, stockenden 5 Winterlinden bleibt aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 28. Dezember 1954, Zl. IX-880/2-1954, wurden die auf dem Grundstück Nr. 218, KG Altlangbach, stockenden 6 Winterlinden zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 wurde von Herrn Ing. Karl Hechtl angeregt, eine der Winterlinden dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für ein Naturdenkmal noch vorliegen.

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz wurde eine Besichtigung vorgenommen und lautet seine gutachtliche Stellungnahme wie folgt:

„Mit Datum vom 23.10.18 stellte Herr Ing. Karl Hechtl, als Grundeigentümer den Antrag um Enthebung eines Naturdenkmales auf dem GST 218 in der KG Altlangbach.

Auf diesem GST befinden sich 6 Winterlinden, welche im Jahre 1954 zum Naturdenkmal erklärt wurden. Im Jahre 2007 wurden diese Linden zum letzten Mal saniert und dabei im Wesentlichen durch Kroneneinkürzungen standsicher gemacht. Herr Hechtl gibt in seinem Mail an, dass der Specht in einem Baum deutliche Spuren hinterlassen hat.

Der betreffende Baum ist im Lageplan gekennzeichnet, ca. 25 m hoch, weist einen Brusthöhendurchmesser von 1,7 m auf und es ragen wesentliche Kronenteile über das östlich befindliche Wohnhaus. Auf diesem Baum befindet sich ein Wegkreuz. Östlich dieser Linde führt der asphaltierte Güterweg „Pameth“ vorbei.





Auf der südlichen Stammseite hat der Specht im Bereich des Wurzelanlaufes ein Loch mit einem Durchmesser von 20 x 80 cm aufgehackt. An dieser Stelle ist zu erkennen, dass der Stamm in diesem Bereich vollkommen abgestorben ist und lediglich eine Mantelstärke von 10 cm aufweist. Im Inneren ist der Stamm vollkommen hohl.



An der östlichen Seite befindet sich in der Höhe von ca. 2 m eine offene Höhle, welche durch die Entfernung eines Astes vor langer Zeit entstanden ist. Dieser Bereich ist ebenfalls vollkommen abgestorben, es löst sich die Rinde ab und im Inneren ist auch eine durchgehende Hohlstelle zu erkennen.

Gutachten:

Aufgrund der Beschreibung des Zustandes dieses Naturdenkmales kann davon ausgegangen werden, dass dieser Baum nicht mehr standsicher ist, jederzeit umbrechen kann und dabei das Wohnhaus und Personen und Sachen auf dem vorbeiführenden Güterweg gefährdet.

Aufgrund diesen Zustandes soll der ggst. Baum umgehend von der Naturdenkmalerklärung enthoben werden.

Aufgrund der Tatsache, dass dieser Baum jederzeit umstürzen kann, habe ich, dem bei der Erhebung in Vertretung des Grundeigentümers anwesenden Sohn, Herrn Andreas Hechtl mitgeteilt, dass Gefahr in Verzug besteht und dieser Baum ab sofort gefällt werden darf.

Danach verbleiben 5 Winterlinden als Naturdenkmäler."

Rechtlich ist auszuführen:

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 13. November 2018 unter anderem festgestellt, dass die Winterlinde nicht mehr standsicher ist und daher der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Altlenzbach, z. H. des Bürgermeisters, Altlenzbach 93, 3033 Altlenzbach
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ UA-V-6219/001-2018
3. BH St. Pölten - Forstwesen

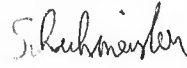

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Neidhart



Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

St. Pölten, am 09.09.2019

Für den Bezirkshauptmann

(Schuhmeister) 

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Herr
Ing. Karl Hechtl
Hernstorferstraße 31/1/3
1140 Wien

Anton Hechtl
Wiener Straße 121/1
3040 Neulengbach

Beilagen

PLW3-N-0711/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at |
| Fax: 02742/9025-37281 Bürgerservice: 02742/9005-9005 |
| Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz |

| | | | | |
|-------|-------------------|------------|-----------|----------------|
| Bezug | BearbeiterIn | 02742 9025 | Durchwahl | Datum |
| | Engelhart Susanne | 37285 | | 12. April 2019 |

Betrifft

Hechtl Ing. Karl, Hechtl Anton, Gemeinde Altlengbach, Naturdenkmal, Winterlinde,
Gst.Nr. 218, KG Altlengbach, Widerruf, Berichtigungsbescheid

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten berichtigt den Bescheid vom 27. November 2018, Zl. PLW3-N-0711/001, in der Weise, dass nunmehr die mit Bescheid vom **04. Mai 1987** (Zl. IX-880/2-1954) erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 218, KG Altlengbach, westlich der nordwestlichen Ecke des auf Grundstück Nr. 220, KG Altlengbach, neu errichteten Wohnhauses, stockende Winterlinde widerrufen wird.

Diese Winterlinde kann entfernt werden.

Die mit Bescheid vom **04. Mai 1987**, erfolgte Naturdenkmalerklärung für die übrigen auf dem Grundstück Nr. 218, KG Altlengbach, stockenden **4 Winterlinden** und die auf dem Grundstück Nr. 220, KG Altlengbach, stockende Winterlinde, bleiben aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 AVG 1991

Begründung

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 27. November 2018, PLW3-N-0711/001, wurde irrtümlich mit Bescheid vom 28. Dezember 1954, Zl. IX-880/2-1954, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 218, KG Alltlenzbach, westlich der nordwestlichen Ecke des auf Grundstück Nr. 220, KG Alltlenzbach, neu errichteten Wohnhauses, stockende Winterlinde, widerrufen.

Richtigerweise wurde mit Bescheid vom **04. Mai 1987**, (Zl. IX-880/2-1954) die auf dem Grundstück 218 stockenden 5 Winterlinden und die Winterlinde auf dem Grundstück Nr. 220, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 62 Abs.4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

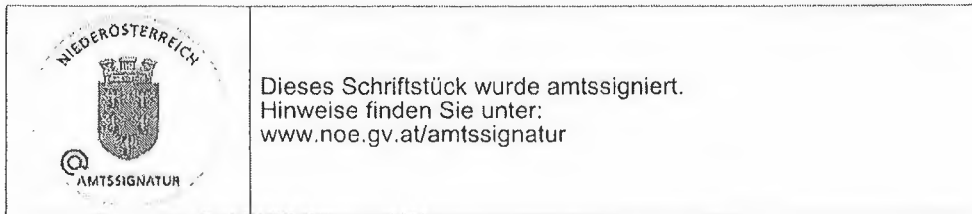
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Altlingbach, z. H. des Bürgermeisters, Altlingbach 93, 3033 Altlingbach
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ UA-V-6219/001-2018

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Neidhart



Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

St. Pölten, am 17.07.2019

Für den Bezirkshauptmann


(Engelhart)





Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

IX - 880/2 - 1954

Altlangbach, Linden;
Unterschutzstellung

28. Dez 1954

ÄNDERUNG (April 1987):
siehe umseits

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten erklärt die ungefähr 20 m nordwestlich des Wohngebäudes Ödhof, westlich des Touristenweges zum Schöpf1, auf Parzelle Nr. 220 (Weide), Einlagezahl 106, Kat.Gemeinde Altlangbach (Ortschaft Höfer) stehenden sechs großen Winterlinden gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. 5.1951, LGBl. 40/52, im Zusammenhalt mit § 19 leg. cit. und § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 22.5.1951, LGBl. 41/52, zu "Naturdenkmälern."

B e g r ü n d u n g

Bei den gegenständlichen Winterlinden handelt es sich um Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhalten werden sollen. Da außerdem die Eigentümer Albine und Hildegard Hellmuth, Altlangbach, Höfer 1, gegen die beabsichtigten Maßnahmen keine Einwendungen erhoben haben, ist die Unterschutzstellung in den bezogenen gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:


Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach der erfolgten Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten die Berufung eingebracht werden. Diese hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Erght an:

- 1.) Bürgermeister Altlangbach;
- 2.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A. III/2 in Wien I., Herrengasse 11, zur d.ä. Zahl L.A. III/2 - 318 m mit der Bitte um vorläufige Kenntnisnahme;
- 3.) Frau Albine Hellmuth, Altlangbach, Höfer Nr. 1;

- 4.) Frau Hildegard HELLMUTH, Alt Lengbach, Höfer Nr. 1,
- 5.) das Gendarmeriepostenkommando Alt Lengbach zur Kenntnisnahme und Überwachung unter Hinweis auf § 4 des Naturschutzgesetzes.

Der Bezirkshauptmann:



ÄNDERUNG (April 1987):

6 WINTERLINDEN.

5 Bäume auf GrSt. 218, EZ. 104, KG. Alt Lengbach;

1 Baum auf GrSt. 220, EZ. 104, KG. Alt Lengbach;

Eigentümer Hilda HECHTL und Söhne Ing. Karl und Anton,
Wienerstraße 40, 3040 Neulengbach.

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 4. Mai 1987 Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Herr
Karl Hechtl Ing.
Hernstorferstraße 31/1/3
1140 Wien

Herr
Anton Hechtl
Wiener Straße 121/1
3040 Neulengbach

Beilagen

PLW3-N-0711/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax: 02742/9025-37281 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Fr. Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

27. November 2018

Betrifft

Hechtl Ing. Karl, Hechtl Anton, Gemeinde Altlangbach, Naturdenkmal, Winterlinde,
Gt.Nr. 218, KG Altlangbach - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten widerruft die mit Bescheid vom 28. Dezember 1954, Zl. IX-880/2-1954, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 218, KG Altlangbach, westlich der nordwestlichen Ecke des auf Grundstück Nr. 220, KG Altlangbach neu errichteten Wohnhauses, stockende Winterlinde.

Diese Winterlinde kann entfernt werden.

Die mit Bescheid vom 28. Dezember 1954, Zl. IX-880/2-1954, erfolgte Naturdenkmalerklärung für die übrigen auf dem Grundstück Nr. 218, KG Altlangbach, stockenden 5 Winterlinden bleibt aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 28. Dezember 1954, Zl. IX-880/2-1954, wurden die auf dem Grundstück Nr. 218, KG Altlangbach, stockenden 6 Winterlinden zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 wurde von Herrn Ing. Karl Hechtl angeregt, eine der Winterlinden dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für ein Naturdenkmal noch vorliegen.

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz wurde eine Besichtigung vorgenommen und lautet seine gutachtliche Stellungnahme wie folgt:

„Mit Datum vom 23.10.18 stellte Herr Ing. Karl Hechtl, als Grundeigentümer den Antrag um Enthebung eines Naturdenkmales auf dem GST 218 in der KG Altlangbach.

Auf diesem GST befinden sich 6 Winterlinden, welche im Jahre 1954 zum Naturdenkmal erklärt wurden. Im Jahre 2007 wurden diese Linden zum letzten Mal saniert und dabei im Wesentlichen durch Kroneneinkürzungen standsicher gemacht. Herr Hechtl gibt in seinem Mail an, dass der Specht in einem Baum deutliche Spuren hinterlassen hat.

Der betreffende Baum ist im Lageplan gekennzeichnet, ca. 25 m hoch, weist einen Brusthöhendurchmesser von 1,7 m auf und es ragen wesentliche Kronenteile über das östlich befindliche Wohnhaus. Auf diesem Baum befindet sich ein Wegkreuz. Östlich dieser Linde führt der asphaltierte Güterweg „Pameth“ vorbei.





Auf der südlichen Stammseite hat der Specht im Bereich des Wurzelanlaufes ein Loch mit einem Durchmesser von 20 x 80 cm aufgehackt. An dieser Stelle ist zu erkennen, dass der Stamm in diesem Bereich vollkommen abgestorben ist und lediglich eine Mantelstärke von 10 cm aufweist. Im Inneren ist der Stamm vollkommen hohl.



An der östlichen Seite befindet sich in der Höhe von ca. 2 m eine offene Höhle, welche durch die Entfernung eines Astes vor langer Zeit entstanden ist. Dieser Bereich ist ebenfalls vollkommen abgestorben, es löst sich die Rinde ab und im Inneren ist auch eine durchgehende Hohlstelle zu erkennen.

Gutachten:

Aufgrund der Beschreibung des Zustandes dieses Naturdenkmales kann davon ausgegangen werden, dass dieser Baum nicht mehr standsicher ist, jederzeit umbrechen kann und dabei das Wohnhaus und Personen und Sachen auf dem vorbeiführenden Güterweg gefährdet.

Aufgrund diesen Zustandes soll der ggst. Baum umgehend von der Naturdenkmalerklärung enthoben werden.

Aufgrund der Tatsache, dass dieser Baum jederzeit umstürzen kann, habe ich, dem bei der Erhebung in Vertretung des Grundeigentümers anwesenden Sohn, Herrn Andreas Hechtl mitgeteilt, dass Gefahr in Verzug besteht und dieser Baum ab sofort gefällt werden darf.

Danach verbleiben 5 Winterlinden als Naturdenkmäler."

Rechtlich ist auszuführen:

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 13. November 2018 unter anderem festgestellt, dass die Winterlinde nicht mehr standsicher ist und daher der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Altlenzbach, z. H. des Bürgermeisters, Altlenzbach 93, 3033 Altlenzbach
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ UA-V-6219/001-2018
3. BH St. Pölten - Forstwesen

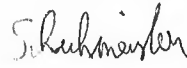

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Neidhart



Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

St. Pölten, am 09.09.2019

Für den Bezirkshauptmann

(Schuhmeister) 

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Herr
Ing. Karl Hechtl
Hernstorferstraße 31/1/3
1140 Wien

Anton Hechtl
Wiener Straße 121/1
3040 Neulengbach

Beilagen

PLW3-N-0711/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at |
| Fax: 02742/9025-37281 Bürgerservice: 02742/9005-9005 |
| Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz |

| | | | | |
|-------|-------------------|------------|-----------|----------------|
| Bezug | BearbeiterIn | 02742 9025 | Durchwahl | Datum |
| | Engelhart Susanne | 37285 | | 12. April 2019 |

Betrifft

Hechtl Ing. Karl, Hechtl Anton, Gemeinde Altlengbach, Naturdenkmal, Winterlinde,
Gst.Nr. 218, KG Altlengbach, Widerruf, Berichtigungsbescheid

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten berichtigt den Bescheid vom 27. November 2018, Zl. PLW3-N-0711/001, in der Weise, dass nunmehr die mit Bescheid vom **04. Mai 1987** (Zl. IX-880/2-1954) erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 218, KG Altlengbach, westlich der nordwestlichen Ecke des auf Grundstück Nr. 220, KG Altlengbach, neu errichteten Wohnhauses, stockende Winterlinde widerrufen wird.

Diese Winterlinde kann entfernt werden.

Die mit Bescheid vom **04. Mai 1987**, erfolgte Naturdenkmalerklärung für die übrigen auf dem Grundstück Nr. 218, KG Altlengbach, stockenden **4 Winterlinden** und die auf dem Grundstück Nr. 220, KG Altlengbach, stockende Winterlinde, bleiben aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 AVG 1991

Begründung

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 27. November 2018, PLW3-N-0711/001, wurde irrtümlich mit Bescheid vom 28. Dezember 1954, Zl. IX-880/2-1954, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 218, KG Alltlenzbach, westlich der nordwestlichen Ecke des auf Grundstück Nr. 220, KG Alltlenzbach, neu errichteten Wohnhauses, stockende Winterlinde, widerrufen.

Richtigerweise wurde mit Bescheid vom **04. Mai 1987**, (Zl. IX-880/2-1954) die auf dem Grundstück 218 stockenden 5 Winterlinden und die Winterlinde auf dem Grundstück Nr. 220, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 62 Abs.4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

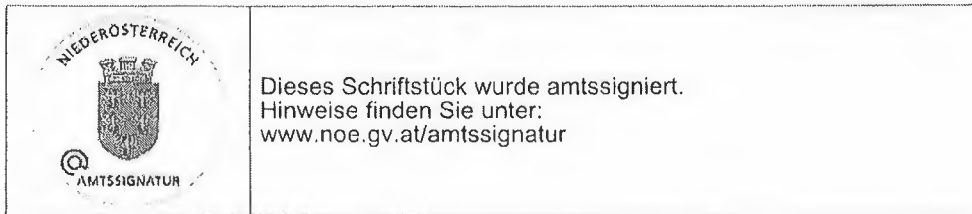
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Altlangbach, z. H. des Bürgermeisters, Altlangbach 93, 3033 Altlangbach
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ UA-V-6219/001-2018

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Neidhart



Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

St. Pölten, am 17.07.2019

Für den Bezirkshauptmann


(Engelhart)





Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

IX - 880/2 - 1954

Altlangbach, Linden;
Unterschutzstellung

28. Dez 1954

ÄNDERUNG (April 1987):
siehe umseits

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die ungefähr 20 m nordwestlich des Wohngebäudes Ödhof, westlich des Touristenweges zum Schöpf1, auf Parzelle Nr. 220 (Weide), Einlagezahl 106, Kat. Gemeinde Altlangbach (Ortschaft Höfer) stehenden sechs großen Winterlinden gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. 5. 1951, LGBl. 40/52, im Zusammenhalt mit § 19 leg. cit. und § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 22. 5. 1951, LGBl. 41/52, zu "Naturdenkmälern."

B e g r ü n d u n g

Bei den gegenständlichen Winterlinden handelt es sich um Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhalten werden sollen. Da außerdem die Eigentümer Albine und Hildegard Hellmuth, Altlangbach, Höfer 1, gegen die beabsichtigten Maßnahmen keine Einwendungen erhoben haben, ist die Unterschutzstellung in den bezogenen gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:


Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach der erfolgten Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten die Berufung eingebracht werden. Diese hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Erght an:

- 1.) Bürgermeister Altlangbach;
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 in Wien I., Herrengasse 11, zur d.ä. Zahl L.A. III/2 - 318 m mit der Bitte um vorläufige Kenntnisnahme;
- 3.) Frau Albine Hellmuth, Altlangbach, Höfer Nr. 1;

- 4.) Frau Hildegard HELLMUTH, Alt Lengbach, Höfer Nr. 1,
- 5.) das Gendarmeriepostenkommando Alt Lengbach zur Kenntnisnahme und Überwachung unter Hinweis auf § 4 des Naturschutzgesetzes.

Der Bezirkshauptmann:



ÄNDERUNG (April 1987):

6 WINTERLINDEN.

5 Bäume auf GrSt. 218, EZ. 104, KG. Alt Lengbach;

1 Baum auf GrSt. 220, EZ. 104, KG. Alt Lengbach;

Eigentümer Hilda HECHTL und Söhne Ing. Karl und Anton,
Wienerstraße 40, 3040 Neulengbach.

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 4. Mai 1987 Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Herr
Karl Hechtl Ing.
Hernstorferstraße 31/1/3
1140 Wien

Herr
Anton Hechtl
Wiener Straße 121/1
3040 Neulengbach

PLW3-N-0711/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

| | | | |
|-------|---------------|-------------------------|-------------------|
| Bezug | BearbeiterIn | 02742 9025 Durchwahl | Datum |
| | Fr. Engelhart | 37285 | 27. November 2018 |

Betrifft
Hechtl Ing. Karl, Hechtl Anton, Gemeinde Altlangbach, Naturdenkmal, Winterlinde,
Gt.Nr. 218, KG Altlangbach - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten widerruft die mit Bescheid vom 28. Dezember 1954, Zl. IX-880/2-1954, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 218, KG Altlangbach, westlich der nordwestlichen Ecke des auf Grundstück Nr. 220, KG Altlangbach neu errichteten Wohnhauses, stockende Winterlinde.

Diese Winterlinde kann entfernt werden.

Die mit Bescheid vom 28. Dezember 1954, Zl. IX-880/2-1954, erfolgte Naturdenkmalerklärung für die übrigen auf dem Grundstück Nr. 218, KG Altlangbach, stockenden 5 Winterlinden bleibt aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 28. Dezember 1954, Zl. IX-880/2-1954, wurden die auf dem Grundstück Nr. 218, KG Altlangbach, stockenden 6 Winterlinden zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 wurde von Herrn Ing. Karl Hechtl angeregt, eine der Winterlinden dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für ein Naturdenkmal noch vorliegen.

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz wurde eine Besichtigung vorgenommen und lautet seine gutachtliche Stellungnahme wie folgt:

„Mit Datum vom 23.10.18 stellte Herr Ing. Karl Hechtl, als Grundeigentümer den Antrag um Enthebung eines Naturdenkmales auf dem GST 218 in der KG Altlangbach.

Auf diesem GST befinden sich 6 Winterlinden, welche im Jahre 1954 zum Naturdenkmal erklärt wurden. Im Jahre 2007 wurden diese Linden zum letzten Mal saniert und dabei im Wesentlichen durch Kroneneinkürzungen standsicher gemacht. Herr Hechtl gibt in seinem Mail an, dass der Specht in einem Baum deutliche Spuren hinterlassen hat.

Der betreffende Baum ist im Lageplan gekennzeichnet, ca. 25 m hoch, weist einen Brusthöhendurchmesser von 1,7 m auf und es ragen wesentliche Kronenteile über das östlich befindliche Wohnhaus. Auf diesem Baum befindet sich ein Wegkreuz. Östlich dieser Linde führt der asphaltierte Güterweg „Pameth“ vorbei.





Auf der südlichen Stammseite hat der Specht im Bereich des Wurzelanlaufes ein Loch mit einem Durchmesser von 20 x 80 cm aufgehackt. An dieser Stelle ist zu erkennen, dass der Stamm in diesem Bereich vollkommen abgestorben ist und lediglich eine Mantelstärke von 10 cm aufweist. Im Inneren ist der Stamm vollkommen hohl.



An der östlichen Seite befindet sich in der Höhe von ca. 2 m eine offene Höhle, welche durch die Entfernung eines Astes vor langer Zeit entstanden ist. Dieser Bereich ist ebenfalls vollkommen abgestorben, es löst sich die Rinde ab und im Inneren ist auch eine durchgehende Hohlstelle zu erkennen.

Gutachten:

Aufgrund der Beschreibung des Zustandes dieses Naturdenkmales kann davon ausgegangen werden, dass dieser Baum nicht mehr standsicher ist, jederzeit umbrechen kann und dabei das Wohnhaus und Personen und Sachen auf dem vorbeiführenden Güterweg gefährdet.

Aufgrund diesen Zustandes soll der ggst. Baum umgehend von der Naturdenkmalerklärung enthoben werden.

Aufgrund der Tatsache, dass dieser Baum jederzeit umstürzen kann, habe ich, dem bei der Erhebung in Vertretung des Grundeigentümers anwesenden Sohn, Herrn Andreas Hechtl mitgeteilt, dass Gefahr in Verzug besteht und dieser Baum ab sofort gefällt werden darf.

Danach verbleiben 5 Winterlinden als Naturdenkmäler."

Rechtlich ist auszuführen:

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 13. November 2018 unter anderem festgestellt, dass die Winterlinde nicht mehr standsicher ist und daher der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Altlingbach, z. H. des Bürgermeisters, Altlingbach 93, 3033 Altlingbach
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ UA-V-6219/001-2018
3. BH St. Pölten - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Neidhart



Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

St. Pölten, am 09.09.2019

Für den Bezirkshauptmann

Schuhmeister

(Schuhmeister)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Herr
Ing. Karl Hechtl
Hernstorferstraße 31/1/3
1140 Wien

Anton Hechtl
Wiener Straße 121/1
3040 Neulengbach

Beilagen

PLW3-N-0711/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at |
| Fax: 02742/9025-37281 Bürgerservice: 02742/9005-9005 |
| Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz |

| | | | | |
|-------|-------------------|------------|-----------|----------------|
| Bezug | BearbeiterIn | 02742 9025 | Durchwahl | Datum |
| | Engelhart Susanne | 37285 | | 12. April 2019 |

Betrifft

Hechtl Ing. Karl, Hechtl Anton, Gemeinde Altlengbach, Naturdenkmal, Winterlinde,
Gst.Nr. 218, KG Altlengbach, Widerruf, Berichtigungsbescheid

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten berichtigt den Bescheid vom 27. November 2018, Zl. PLW3-N-0711/001, in der Weise, dass nunmehr die mit Bescheid vom **04. Mai 1987** (Zl. IX-880/2-1954) erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 218, KG Altlengbach, westlich der nordwestlichen Ecke des auf Grundstück Nr. 220, KG Altlengbach, neu errichteten Wohnhauses, stockende Winterlinde widerrufen wird.

Diese Winterlinde kann entfernt werden.

Die mit Bescheid vom **04. Mai 1987**, erfolgte Naturdenkmalerklärung für die übrigen auf dem Grundstück Nr. 218, KG Altlengbach, stockenden **4 Winterlinden** und die auf dem Grundstück Nr. 220, KG Altlengbach, stockende Winterlinde, bleiben aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 AVG 1991

Begründung

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 27. November 2018, PLW3-N-0711/001, wurde irrtümlich mit Bescheid vom 28. Dezember 1954, Zl. IX-880/2-1954, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 218, KG Alltlenzbach, westlich der nordwestlichen Ecke des auf Grundstück Nr. 220, KG Alltlenzbach, neu errichteten Wohnhauses, stockende Winterlinde, widerrufen.

Richtigerweise wurde mit Bescheid vom **04. Mai 1987**, (Zl. IX-880/2-1954) die auf dem Grundstück 218 stockenden 5 Winterlinden und die Winterlinde auf dem Grundstück Nr. 220, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 62 Abs.4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

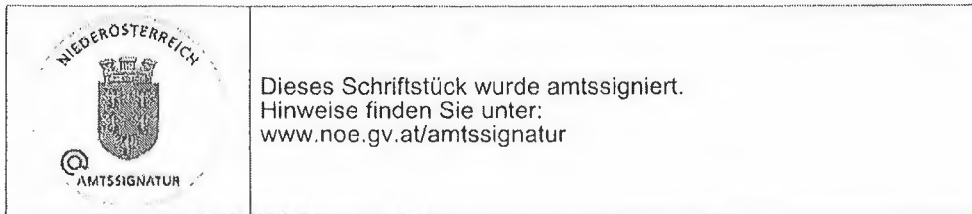
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Altengbach, z. H. des Bürgermeisters, Altengbach 93, 3033 Altengbach
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ UA-V-6219/001-2018

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Neidhart



Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

St. Pölten, am 17.07.2019

Für den Bezirkshauptmann


(Engelhart)

